



## Newsletter Betreuung 03/17 – Dezember 2017

Hier ist Ihr **aktueller** Newsletter Betreuung 03/17 - Dezember 2017 als PDF-Datei zum herunterladen:  
[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL3\\_17.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL3_17.pdf)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,  
hier für Sie unser Winter-Newsletter Betreuung.

Zuvor möchten wir wieder zwei häufig gestellte Fragen beantworten und einen Tipp geben:

1. Ja, Sie dürfen den Newsletter gerne weitersenden.
2. Ja, es gibt jetzt ein Newsletter-Archiv. Hier finden Sie alle unsere Newsletter seit 2013:  
[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NLArchiv.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NLArchiv.pdf)

3. Diesen Newsletter können Sie kaum an einem Tag für sich auswerten.

**Tipp:** Lesen Sie das Inhaltsverzeichnis, um einen Überblick zu erhalten. Speichern Sie sich die PDF-Version auf Ihrem Desktop und bearbeiten Sie ihn dann, wenn Sie Lust und Zeit dazu haben. Viel Erfolg!

### INHALT:

	Seite
1. <b>Betreuungsrechtsreform: Anhebung der Vergütung und der Stundenansätze empfohlen!</b>	2
2. <b>Lehrgangstarts 2018 in Stuttgart und Münster.</b>	3
3. <b>„Andere Hilfen“ statt Betreuung?</b>	4
4. <b>„Wer ist zuständig?“ - immer die gleiche Diskussion.</b>	5
5. <b>BVerfG: Versagung vorläufiger Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung unrechtmäßig.</b>	5
6. <b>Ist der Berufsbetreuer gewerbetreibend, selbstständig oder freiberuflich tätig?</b>	6
7. <b>Erhebliche Verbesserungen bei der Bezuschussung für Weiterbildungen 2018!</b>	6
8. <b>BSG: Arbeitslosengeld II und Ehrenamt</b>	7
9. <b>Höhere Freibeträge und höhere Sozialhilfesätze.</b>	7
10. <b>LSG München: Krankenkasse muss innerhalb von drei Wochen entscheiden!</b>	8
11. <b>Entlassmanagement im Krankenhaus.</b>	9
12. <b>Fixierungen im Altenheim rückläufig! Dafür mehr Psychopharmaka?</b>	9
13. <b>Neuer Arztzeit: „Ich werde die Autonomie und Würde meines Patienten respektieren“.</b>	10
14. <b>LSG NRW: Antrag per E-Mail kann wirksam sein!</b>	10
15. <b>Kann Jeder Berufsbetreuer werden? (Mit Selbsttest von Horst Deinert)</b>	10
16. <b>BSG: Jobcenter muss Brillenreparatur bezahlen!</b>	11
17. <b>Betreuung gegen „Medikamentenmissbrauch“ im Altenheim!</b>	12
18. <b>Begleitung Pflegebedürftiger zu Arztbesuchen.</b>	13
19. <b>Neue Seminare und Lehrgänge 2018/2019!</b>	15
20. <b>Mehr Transparenz bei Kündigung von Telefon- und Internetverträgen.</b>	16
21. <b>Betreuervergütung verfassungsgemäß?</b>	16
22. <b>Neues Merkblatt: Wo und wie als Berufsbetreuer bewerben?</b>	16
23. <b>Brillenkauf für Sozialgeldempfänger: Strategien.</b>	16
24. <b>Neue Betreueraufgabe: Beratung zur Patientenverfügung! Neu: Die psychiatrische Patientenverfügung!</b>	17
25. <b>OVG NRW: Pflegebedürftige Beamte: Keine Sozialhilfe!</b>	18
26. <b>Studium Bachelor „Betreuung und Vormundschaft“ in Baden-Württemberg!</b>	18
27. <b>SG Gießen: Bestattungsvorsorge: 5.000 € sind angemessen!</b>	19
28. <b>Betreuungsstatistik: Erstbestellungen erneut gesunken.</b>	19
29. <b>Literaturtipp: Leitfaden Sozialrecht für die Aus- und Weiterbildung (245 Seiten – kostenlos hier)</b>	20
30. <b>Termine</b>	20
<b>Impressum</b>	20

## 1. Betreuungsrechtsreform: Anhebung der Vergütung und der Stundenansätze empfohlen!

„Im Hinblick auf die Entwicklung der Vergütung in vergleichbaren Berufen seit 2005 kommt eine Anpassung der Vergütung für Berufsbetreuer, etwa durch Anhebung der Stundensätze, in Betracht.“

So lautet die Handlungsempfehlung Nr. 54 des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Auftrag gegebenen Forschungsprojektes „Qualität in der rechtlichen Betreuung“.

Handlungsempfehlung Nr. 35 besagt zudem: „**Wenn das Ziel, die Autonomie und Selbstbestimmung zu fördern, durch mehr unterstützte Entscheidungsfindung verfolgt werden soll, sind die Stundenansätze zu erhöhen. Die Stundenansätze wären diesbezüglich vor allem für die erste Zeit einer Betreuung zu erhöhen, da in dieser Zeit meist mehr entschieden wird als im späteren Verlauf der Betreuung. Zudem hat der Betreuer auf diese Weise mehr Zeit, anfangs den Betreuten und dessen Wünsche und Präferenzen kennenzulernen und einen Modus zu finden, wie er ihn bei späteren Entscheidungen am besten unterstützt.**“

Aus den umfangreichen Ergebnissen der Forschung wurden insgesamt 54 Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sich zum Teil an bestimmte Akteure des Betreuungswesens, zum Teil auch an den Gesetzgeber richten. Diese werden die Grundlage der anstehenden Diskussion werden und zumindest haben die Landesjustizverwaltungen für den Bundesrat keinen Grund mehr eine Entscheidung aufzuschieben, weil der Bericht noch nicht vorliegt.

Hier finden Sie die jetzt vorliegenden Forschungsergebnisse:

Zwischenberichte:

- Erster Zwischenbericht - Qualität in der rechtlichen Betreuung:

[http://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/1\\_Zwischenbericht\\_Qualitaet\\_Betreuung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/1_Zwischenbericht_Qualitaet_Betreuung.pdf?_blob=publicationFile&v=1)

- Zweiter Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung:

[http://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/2\\_Zwischenbericht\\_Qualitaet\\_Betreuung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/2_Zwischenbericht_Qualitaet_Betreuung.pdf?_blob=publicationFile&v=3)

Kurzfassung und Handlungsempfehlungen:

- Qualität in der rechtlichen Betreuung – Kurzfassung:

[http://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/Kurzfassung\\_Qualit%C3%A4t\\_Betreuung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/Kurzfassung_Qualit%C3%A4t_Betreuung.pdf?_blob=publicationFile&v=1)

- Qualität in der rechtlichen Betreuung - Kapitel 10 – Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen:

[http://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/Empfehlungen\\_Qualit%C3%A4t%20Betreuung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/Empfehlungen_Qualit%C3%A4t%20Betreuung.pdf?_blob=publicationFile&v=1)

Hinweis zur Veröffentlichung:

Der Abschlussbericht wird in Kürze im Bundesanzeiger Verlag veröffentlicht. Nach Fertigstellung der entsprechenden Datei wird die Veröffentlichung auch auf dieser Seite erfolgen:

[http://www.bmjb.de/DE/Service/Fachpublikationen/Fachpublikationen\\_node](http://www.bmjb.de/DE/Service/Fachpublikationen/Fachpublikationen_node)

### Wie weiter?

**Rückblick:** Der Gesetzesentwurf zum Ehegattenvertretungsrecht und zur 15%igen Erhöhung der Betreuervergütung zum 01.10.2017 wurde weder am 22.09.2017 noch am 03.11.2017 im Bundesrat behandelt. Die Widerstände **ALLER** Bundesländer waren erheblich. So beschloss z.B. der Landtag von Rheinland-Pfalz am 21.09.2017:

„Da die Ergebnisse dieser Untersuchungen im Spätherbst diesen Jahres erwartet werden, teilt der Landtag die Ansicht der Landesregierung, dass die isolierte Betrachtung der Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer derzeit nicht sachdienlich erscheint. Struktur und Höhe der Vergütung stehen in einem direkten

Zusammenhang mit der Struktur des Betreuungsrechts insgesamt. Eine isolierte Anpassung der Vergütung zum jetzigen Zeitpunkt könnte die ergebnisoffene und umfassende Debatte auf Basis der besagten Forschungsvorhaben daher erschweren. ...

Auch der Landtag spricht sich deshalb dafür aus, die Ergebnisse der besagten Untersuchungen abzuwarten. Bei der sich anschließenden Debatte über Struktur und Qualität der Betreuung – im Sinne vor allem der Betreuten – muss ein Hauptaugenmerk auch auf die Auskömmlichkeit von Vergütung und Aufwandsentschädigung für Betreuerinnen und Betreuer gelegt werden.“

**Vorblick:** Mit der Bundestagsneuwahl sind aber alle Gesetzesvorlagen hinfällig geworden (Diskontinuitätsprinzip). Diese müssen nach der Neukonstituierung des Bundestages komplett neu eingebracht werden. Dies wird aber bei einer geschäftsführenden Bundesregierung vorerst kaum geschehen. Die weitere Diskussion wird zeigen, inwieweit die künftige Bundesregierung und die Länder gewillt sind, die Handlungsempfehlungen umzusetzen. Besonders die Handlungsempfehlungen Nr. 35 und Nr. 54 „Anpassung der Vergütung für Berufsbetreuer, etwa durch Anhebung der Stundensätze“ belastet die Landeshaushalte und stößt dort auf Widerstände. Wann dieser Diskussionsprozess abgeschlossen und eine Gesetzesvorlage zur Erhöhung der Betreuervergütung dem Bundestag und Bundesrat vorliegen wird ist heute völlig ungewiss.

Betreuer/innen-Weiterbildung unterstützt die Betreuungsvereine und Berufsbetreuer/innen in dieser Misere indem:  
- wir von der ebenfalls überfälligen Gebührenanhebung für unsere Weiterbildungen Abstand nehmen  
- unsere Lehrinhalte (soweit möglich) noch mehr auf Effektivität und Effizienz der Betreuungsarbeit ausrichten.

Viele der Handlungsempfehlungen der Studie beziehen sich auf die Qualifikation und notwendigen Fortbildungen der Betreuer/innen. Betreuer/innen-Weiterbildung hat diese Empfehlungen bereits geprüft und aufgegriffen und bietet diese bereits an bzw. haben wir unser Seminarangebot entsprechend erweitert.

## **2. Lehrgangstarts 2018 in Stuttgart und Münster:**

### **Lehrgangstarts für Berufsbetreuer in Stuttgart und Münster im Januar/Februar 2018!**

Im Januar und Februar 2018 starten wieder die seit 1999 bewährten und anerkannten Zertifikats- und Grundlagenlehrgänge Berufsbetreuer/in und Betreuungsassistenten in Münster und Stuttgart: Frühzeitig anmelden! Es können auch einzelne Seminare/Module und Teile in Münster oder Stuttgart belegt und die Lehrgangsdauer von vier Monaten bis zu zwei Jahre selbst gewählt werden.

Bei einem späteren Studium „Bachelor Betreuung und Vormundschaft“ an der Steinbeis-Hochschule (Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht) in Berlin, Leipzig oder Gaggenau wird der Berufsbetreuerlehrgang darauf angerechnet: <http://www.aoev.de/>

**Münster:** Zertifikatslehrgang Berufsbetreuer/in

5 Module (22 Tage – 200 Std.)

29.01.2018 – 14.06.2018 (ab 2.079,90 €)

**Grundlagenlehrgang**

2 Module (9 Tage – 72 Std.)

29.01.2018 – 16.03.2018 (999,90 €)

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1344](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1344)

**Münster:** Zertifikatslehrgang Betreuungsassistenten

4 Module (14 Tage – 130 Std.)

30.01.2018 – 04.05.2018 (ab 1.359,90 €)

**Grundlagenlehrgang**

2 Module (8 Tage – 64 Std.)

30.01.2018 – 16.03.2018 (999,90 €)

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1347](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1347)

**Stuttgart:** Zertifikatslehrgang Berufsbetreuer/in

5 Module (22 Tage – 200 Std.)

19.02.2018 – 21.06.2018 (ab 2.079,90 €)

**Grundlagenlehrgang**

2 Module (9 Tage – 72 Std.)

19.02.2018 – 22.03.2018 (999,90 €)

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1351](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1351)

**Stuttgart:** Zertifikatslehrgang Betreuungsassistenz

4 Module (14 Tage – 130 Std.)

20.02.2018 – 21.06.2018 (ab 1.359,90 €)

**Grundlagenlehrgang**

2 Module (8 Tage – 64 Std.)

20.02.2018 – 22.03.2018 (999,90 €)

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1352](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1352)

**Beratung und Informationen:**

Betreuer/innen-Weiterbildung

Südstraße 7a

48153 Münster

Fon: 0251 526287

Fax: 0251 526724

E-Mail: [mail@betreuer-weiterbildung.de](mailto:mail@betreuer-weiterbildung.de)

[www.betreuer-weiterbildung.de/kontakt.htm](http://www.betreuer-weiterbildung.de/kontakt.htm)

**3. „Andere Hilfen“ statt Betreuung?**

**Untersuchungsergebnisse liegen vor:**

„Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“. Zentrale Ergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.“

Nach den Ergebnissen der Untersuchung gibt es in Deutschland (nach wie vor) Potenzial zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen beziehungsweise zur Begrenzung der Aufgabenkreise eingerichteter Betreuungen durch eine optimierte Nutzung „anderer Hilfen“.

Das Forschungsvorhaben hat diesbezüglich drei zentrale Problemfelder identifiziert.

**Problemfeld 1:** Betroffene erhalten in manchen Fällen bei der Geltendmachung und der Realisierung von Sozialleistungsansprüchen nicht die in dem individuell erforderlichen Maß notwendige Unterstützung.

**Problemfeld 2:** Institutionen, die häufig selbst Hilfeträger sind, entlasten sich von Aufgaben, indem sie eine rechtliche Betreuung anregen.

**Problemfeld 3:** „Andere Hilfen“ mit dem erforderlichen Funktionsniveau in Bezug auf Assistenz und Fallmanagement sind an manchen Orten nicht vorhanden oder überlastet.

„Andere Hilfen“ qualifizieren sich in besonderem Maße für die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen, wenn sie folgende vier Kriterien erfüllen:

- Personenzentriertheit des Aufgabenzuschnitts und der Aufgabenwahrnehmung;
- aufsuchende und nachgehende Arbeitsweise;
- Kontinuität der Hilfe und der Ansprechpartner;
- umfangreiche (sozial-)rechtliche Kenntnisse sowie Vertrautheit mit den regionalen Hilfestrukturen.

In den Forschungsergebnissen zeigt sich, dass „andere Hilfen“, die diese Kriterien am ehesten erfüllen können (Allgemeine Sozialdienste, Sozialpsychiatrische Dienste, ambulantes betreutes Wohnen), aber auch spezifische Angebote (beispielsweise Schuldnerberatungen) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und des ihnen zugeschriebenen Potenzials zur zusätzlichen Vermeidung von Betreuungen besonders hoch bewertet wurden, aber in manchen Kommunen nicht oder personell unzureichend ausgestattet verfügbar sind.

Das Forschungsvorhaben hat gezeigt, dass es ein Potenzial zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen durch die verstärkte Vermittlung „anderer Hilfen“ gibt.

Der dreibändige Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben wurde im Oktober 2017 vom IGES Institut vorgelegt.

Im Beitrag werden wesentliche Ergebnisse und Empfehlungen der rechtstatsächlichen Untersuchung in komprimierter Form vorgestellt.

Hier der Abschlussbericht (Zusammenfassung):

[http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Zusammengassung\\_Forschungsvorhaben\\_Erfoerderlichkeitsgrundsatz.html](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Zusammengassung_Forschungsvorhaben_Erfoerderlichkeitsgrundsatz.html)

#### **4. „Wer ist zuständig?“ - immer die gleiche Diskussion.**

##### **Jetzt hilft die BetreuungApp!**

Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer kennen das: Mal wieder wird mit der Mitarbeiterin im Heim diskutiert, wer für Einkäufe zuständig ist oder wer die Ummeldung der neuen Bewohnerin vornehmen muss. Oder Sie versuchen zu erklären, dass die Begleitung zu Arztbesuchen keine Betreueraufgabe ist. „Da gab es doch irgendwo ein Urteil, einen Beschluss? Schade, den habe ich irgendwo im Büro auf meiner Festplatte.“ denken sich dann viele Betreuerinnen und Betreuer ärgerlich.

Ab jetzt ist das kein Problem mehr: Sie greifen einfach zu Ihrem SmartPhone, öffnen die BetreuungApp und unter dem Tab „Urteile“ finden Sie ab sofort die wichtigsten Gerichtsentscheidungen und Merkblätter und können somit sofort den entsprechenden Beschluss zeigen, vorlesen oder ggf. sogar sofort versenden - per E-Mail, SMS, WhatsApp, Messenger usw.

Sie haben die kostenlose BetreuungApp noch nicht auf Ihrem SmartPhone? Fast 2.000 Nutzer/innen profitieren bereits davon. Hier können Sie sich die App gratis herunterladen (Android und iOS im App Store):

<http://betreuer-weiterbildung.de.chayns.net/app>

Viel Erfolg damit!

Sie nutzen kein SmartPhone zur Informationsgewinnung? Kein Problem. Wir informieren Sie kostenlos auch bei XING, Google+, Facebook, Twitter, News-Ticker usw. Wählen Sie selbst:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Info.pdf>

#### **5. BVerfG: Versagung vorläufiger Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung unrechtmäßig.**

##### **Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 22. August 2017:**

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit haben in einstweiligen Rechtsschutzverfahren anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob tatsächlich die notwendige Eilbedürftigkeit für eine vorläufige Leistungsgewährung vorliegt. Sie können die Eilbedürftigkeit von vorläufigen Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung deshalb nicht nur pauschal darauf beziehen, ob schon eine Räumungsklage erhoben worden ist. Dies hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden und einer Verfassungsbeschwerde teilweise stattgegeben.

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 01.08.2017 - 1 BvR 1910/12 - Rn. (1-22):  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2017/08/rk20170801\\_1bvr191012.pdf?blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2017/08/rk20170801_1bvr191012.pdf?blob=publicationFile&v=3)

## **6. Ist der Berufsbetreuer gewerbetreibend, selbstständig oder freiberuflich tätig?**

### **Berufsbetreuer ist kein freier Beruf!**

Irritationen gibt es immer wieder über die Einordnung des Betreuerberufs. Leider kursieren dazu im Internet, bei manchen Behörden und bei vielen Berufsbetreuern viele Irrtümer. Dies liegt meist daran, dass das Einkommenssteuerrecht, das Gewerberecht und das Sozialrecht fälschlicherweise vermengt werden.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist der Berufsbetreuer selbstständig tätig und weder umsatzsteuer- noch gewerbsteuerpflichtig. Der Berufsbetreuer ist nicht freiberuflich tätig und muss daher ein Gewerbe anmelden. Es besteht keine Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK). Er ist in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallpflichtversichert.

### **Hier die Gerichtsentscheidungen dazu:**

#### **Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 15. 6. 2010 – VIII R 14/09:**

Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger: keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit (§ 18 EStG Abs. 1 Nr. 3) – keine Gewerbesteuerpflicht, kein freier Beruf, keine Pflichtmitgliedschaft in der IHK.

Siehe:

<https://openjur.de/u/160407.html>

#### **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 27.02.2013 - 8 C 7.12 und 8 C 8.12:**

Bei der Ausübung der Berufsbetreuertätigkeit handelt es sich um die Ausübung eines Gewerbes im Sinne des § 14 GewO - eine gewerbliche Tätigkeit verliert ihren Charakter nicht dadurch, dass sie von einem Rechtsanwalt ausgeübt wird – auch als Berufsbetreuer tätige Rechtsanwälte müssen diese Tätigkeit als Gewerbe anmelden. Berufsbetreuer ist kein freier Beruf.

Siehe:

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=270213U8C7.12.0>

#### **Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 25. 4. 2013 – V R 7/11:**

Berufsbetreuer sind aufgrund der Vorgaben der EU-Umsatzsteuerrichtlinie von der Umsatzsteuer befreit.

Siehe:

<http://lexetius.com/2013,2472>

#### **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW), Urteil vom 21.05.2013 L 17 U 54/02:**

Berufsbetreuung ist der Wohlfahrtspflege zuzuordnen und Berufsbetreuer sind in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert.

Siehe:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=4147>

## **7. Erhebliche Verbesserungen bei der Bezuschussung für Weiterbildungen 2018!**

### **Verbesserungen auch bei der Bildungsprämie seit 1. Juli 2017!**

Weiterbildung 2018: Unbedingt Zuschüsse beantragen und bis zu 90 % der Weiterbildungskosten sparen (je nach Bundesland).

Vergessen Sie nicht für Ihre nächste Weiterbildung die Bildungsprämie (Ersparnis 50 % bis zu 500,- Euro) oder die Landesförderung zu beantragen. In den Bundesländern gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten (siehe weiterführende Links unten). Z.B. den NRW-Bildungsscheck (Ersparnis bis zu 500,- Euro) oder Hamburg – mit diesem

Weiterbildungsbonus können Sie sogar bis zu 1.500 Euro sparen! Sachsen-Anhalt erstattet in bestimmten Fällen sogar bis zu 90 % der Weiterbildungskosten incl. Ausgaben für Kinderbetreuung sowie bei einer Entfernung von mindestens 50 Kilometern zum Kursort auch Fahrt- und Übernachtungskosten.

Im Bundesprogramm Bildungsprämie gibt es zudem seit 1. Juli 2017 einige positive Änderungen:

- Nutzung eines Prämiegutscheins für mehrere Kurse („Kursbündelung“) – nur der erste Kurs muss innerhalb der Gültigkeitsdauer beginnen. Sie können also mehrere Kurse belegen und die Förderung von 500,- Euro damit voll ausnutzen.
- Aufhebung der 1.000-Euro-Grenze für unsere Lehrgänge in Stuttgart und Münster
- jährliche Gutscheinausgabe
- Öffnung für Altersrentner/innen und Pensionär/innen und für unter 25-jährige
- für vor dem 1. Juli 2017 ausgestellte Prämiegutscheine gelten die neuen Regelungen bzw. der alte Gutschein kann umgetauscht werden.

Zur Online-Beratung, Bildungsprämie:

<http://www.bildungspraemie.info>

Zur Online-Beratung, Bildungsscheck NRW:

<http://www.bildungsscheck.de>

Alle Fördermöglichkeiten - auch aller 16 Bundesländer - finden Sie hier:

<http://www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=9>

Oder übersichtlich hier:

<http://www.bildungspraemie.info/de/l-nderprogramme.php>

## **8. BSG: Arbeitslosengeld II und Ehrenamt**

**Hartz-IV-Bezieher müssen sich die Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt auf das Arbeitslosengeld II anrechnen lassen.**

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) am 24. August 2017 in Kassel entschieden. Geklagt hatte ein Mann, der ehrenamtlich für drei Menschen als Betreuer tätig ist. 2012 erhielt er dafür eine Aufwandsentschädigung von knapp 1.000 Euro. Das Gericht urteilte, dass dies Einkommen sei und mindernd auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden muss. Hartz-IV-Bezieher können jedoch noch Freibeträge geltend machen.

Bundessozialgericht (BSG) vom 24.08.2017 (Az.: B 4 AS 9/16 R):

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2017&nr=14682>

## **9. Höhere Freibeträge und höhere Sozialhilfesätze.**

**Schonvermögen und Regelsätze erhöht:**

Nachdem zum 1.4.2017 der Vermögensfreibetrag bei der Betreuervergütung von 2.600 auf 5.000 Euro erhöht wurde, erhöhen sich zum 01.01.2018 mit den Sozialhilfe- und ALG-2-Regelsätzen auch weitere Freibeträge im Betreuungsrecht:

Einkommensfreibetrag bei Vergütung von 818 auf 832 Euro, Erbschaftsfreibetrag nach Tod von 2.454 auf 2.496 Euro sowie der Barbetrag für Heimbewohner von 110,43 auf 112,32 Euro.

**Die neuen Regelsätze ab 01.01.2018 (Veränderung gegenüber 2017 in Klammern):**

Regelbedarfsstufe 1 - Alleinstehend / Alleinerziehend:

416 Euro (+ 7 Euro)

Regelbedarfsstufe 1 - Erwachsene nicht-erwerbsfähige / Behinderte (z.B. Wohngemeinschaften):

416 Euro (+ 7 Euro)

Regelbedarfsstufe 2 - Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften:



374 Euro (+ 6 Euro)

Regelbedarfsstufe 3 - Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019):

332 Euro (+ 5 Euro)

Regelbedarfsstufe 3 - nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern:

332 Euro (+ 5 Euro)

Regelbedarfsstufe 4 - Jugendliche vom 14 bis unter 18 Jahren:

316 Euro (+ 5 Euro)

Regelbedarfsstufe 5 - Kinder vom 6 bis unter 14 Jahren

296 Euro (+ 5 Euro)

Regelbedarfsstufe 6 - Kinder unter 6 Jahre:

240 Euro (+ 3 Euro)

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Das Jobcenter orientiert sich dabei am örtlichen Niveau der Mieten auf dem Wohnungsmarkt. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/50-17\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/50-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## **10. LSG München: Krankenkasse muss innerhalb von drei Wochen entscheiden!**

### **Patienten haben das Recht auf eine zügige Bearbeitung ihrer Anträge.**

Denn die Krankenkassen müssen sich an eine gesetzliche Entscheidungsfrist halten. Wird diese überschritten, gilt der Antrag als genehmigt.

LSG München, Urteil v. 27.06.2017 – L 5 KR 260/16:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-120058>

„Eine gesetzliche Krankenkasse muss grundsätzlich innerhalb von drei Wochen über den Antrag eines Patienten entscheiden. Andernfalls gilt die beantragte Leistung als genehmigt.“

Braucht die Krankenkasse für ihre Entscheidung länger, weil sie nicht den Medizinischen Dienst der Krankenkassen beauftragt hat, muss sie das selbst verantworten. Der Patient hat dann Anspruch auf die Behandlung. Die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) informiert über eine Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (Az.: L 5 KR 260/16).

Der Fall: Eine Versicherte benötigte ein Zahnimplantat. Eine anderweitige Prothesenversorgung sei bei ihr nicht möglich, argumentierte sie. Sie leide unter einer schweren Mundtrockenheit in Folge der Behandlung eines Tumors. Die Krankenkasse wandte sich direkt an einen niedergelassenen Zahnarzt. Dessen Gutachten war Grundlage der Ablehnung durch die Kasse. Seit der Antragstellung waren aber bereits sieben Wochen vergangen. Die Krankenkasse gab der Patientin keinen hinreichenden Grund für die verzögerte Bearbeitung an.

Das Urteil: Nach Auffassung des Landessozialgerichts hätte sich die gesetzliche Krankenkasse für ein Gutachten nicht an den niedergelassenen Arzt, sondern an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen wenden müssen. Die Beauftragung anderer Gutachter oder Gutachterdienste verstoße gegen die gesetzliche Aufgabenzuweisung sowie gegen den Datenschutz und sei daher rechtswidrig. Versäume die Krankenkasse zudem die gesetzliche Entscheidungsfrist von drei Wochen, gelte die beantragte Leistung als genehmigt.

Diese Entscheidung kann auch Auswirkungen auf ablehnende Bescheide in der Vergangenheit haben. Aufgrund der veränderten Rechtslage können Versicherte einen Überprüfungsantrag stellen: Die Krankenkasse muss dann die alte Entscheidung noch einmal prüfen. Lehnt sie wiederum ab, kann der Versicherte Widerspruch einlegen und gegebenenfalls sein Recht gerichtlich durchsetzen.“

Quelle:

[http://www.focus.de/finanzen/recht/verbraucher-krankenkasse-muss-innerhalb-von-drei-wochen-entscheiden\\_id\\_7557962.html?fbclid=IwAR1...](http://www.focus.de/finanzen/recht/verbraucher-krankenkasse-muss-innerhalb-von-drei-wochen-entscheiden_id_7557962.html?fbclid=IwAR1...)



## 11. Entlassmanagement im Krankenhaus.

### Neue Regelungen zum Entlassmanagement der Krankenhäuser im Rahmenvertrag!

Am 1. Oktober 2017 ist der Rahmenvertrag zum Entlassmanagement in Krankenhäusern in Kraft getreten. Im Fokus dieses verbindlichen Rahmenvertrags zwischen dem GKV-Spitzenverband, der kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. stehen die Bedürfnisse des Patienten. So wird an erster Stelle „die bedarfsgerechte, kontinuierliche Versorgung der Patienten im Anschluss an die Krankenhausbehandlung“ genannt. Hierzu gehöre eine strukturierte und sichere Weitergabe versorgungsrelevanter Informationen.

Somit ist es unabdingbar für die deutschen Krankenhäuser, dass seit dem Stichtag (1. Oktober 2017) dafür Sorge getragen wird, den Patienten bei Entlassung aus dem Krankenhaus sowie deren weiter behandelnden Ärzten zugehörige Patientendaten/Entlassbriefe auszuhändigen. Es bedarf demnach einem System, das sowohl patientenbezogen als auch multiprofessionell arbeitet und dabei Assessments liefert, die den Dokumentationsanforderungen entsprechen und das Erstellen von Entlassplänen ermöglicht.

In § 3 des Rahmenvertrags über ein Entlassmanagement wird die Forderung nach standardisierten Assessments zur Durchführung eines multiprofessionellen Entlassmanagements laut: „Das Krankenhaus stellt ein standardisiertes Entlassmanagement in multidisziplinärer Zusammenarbeit sicher und etabliert schriftliche, für alle Beteiligten transparente Standards (z. B. für die Pflege: Expertenstandard Entlassmanagement in der Pflege).

Multidisziplinäre Zusammenarbeit beinhaltet für die Belange dieses Vertrages die Zusammenarbeit von Ärzten/psychologischen Psychotherapeuten, Pflegepersonal, Sozialdienst, Krankenhausapothekern und weiteren am Entlassmanagement beteiligten Berufsgruppen. Die Verantwortlichkeiten im multidisziplinären Team müssen verbindlich geregelt werden (...).“

Und weiter: „Zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs der Patienten in die nachfolgenden Versorgungsbereiche wird unter Verantwortung des Krankenhausarztes durch die Anwendung eines geeigneten Assessments der patientenindividuelle Bedarf für die Anschlussversorgung möglichst frühzeitig erfasst und ein Entlassplan aufgestellt. Für Personengruppen mit einem komplexen Versorgungsbedarf nach der Entlassung ist es sinnvoll, Vorkehrungen für ein umfassendes Entlassmanagement im Rahmen eines differenzierten Assessments zu treffen (...).“

Hier der Rahmenvertrag:

[http://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvertrag\\_Entlassmanagement.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvertrag_Entlassmanagement.pdf)

## 12. Fixierungen im Altenheim rückläufig! Dafür mehr Psychopharmaka?

### Sedierung statt Fixierung?

Erfreulicherweise sind die herkömmlichen Fixierungen (freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB) in den letzten vier Jahren bundesweit um 39 % zurückgegangen. Gründe dafür sind u.a. der Einsatz von Verfahrenspfleger/innen nach dem sogenannten „Werdenfelser Weg“ – welcher allerdings vorwiegend die Vermeidung v.a. körpernaher Fixierungen als Schwerpunkt hat. Aber auch sehr viele regionale und überregionale Initiativen sorgten und sorgen dafür, dass in den Pflegeeinrichtungen, bei Betreuern und den weiteren Beteiligten (Ärzten, Angehörigen, Pflegenden) eine zunehmende Sensibilisierung für dieses Thema stattgefunden hat. Viele Alternativen, statt des Einsatzes von Bettgittern, Fixiergurten und anderer freiheitsentziehenden Maßnahmen, wurden dabei entwickelt, um die Pflegebedürftigen vor Stürzen oder sonstigen Eigengefährdungen, z.B. durch „Weglaufen“ zu schützen.

Leider scheint es Tendenzen zu geben, Fixierungen jetzt durch Sedierungen zu ersetzen. Also mehr ruhigstellende Medikamente zu verabreichen. In Münchner Altenheimen wird mittlerweile jeder zweite Bewohner durch Psychopharmaka sediert. Dagegen will jetzt das Münchner Amtsgericht vorgehen.

Quelle Münchner Merkur:

<https://www.merkur.de/lokales/muenchen/stadt-muenchen/heime-jeder-zweite-wird-ruhiggestellt-3661347.html>

### 13. „Ich werde die Autonomie und Würde meines Patienten respektieren“.

#### Ein neuer Satz und ein großes Versprechen für das Arzt-Patienten-Verhältnis!

„Berlin – Der Weltärztebund (WMA) hat den hippokratischen Eid für Ärzte modernisiert. Die Delegierten einigten sich auf ihrer Generalversammlung in Chicago auf eine überarbeitete Fassung des Genfer Gelöbnisses, das aus dem Jahr 1948 stammt.“

Hier das neue Gelöbnis:

[www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-geneva/](http://www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-geneva/)

„Die Neufassung hebt nun stärker als zuvor auf die Autonomie des Patienten ab“, sagte Frank Ulrich Montgomery, Bundesärztekammerpräsident und stellvertretender Vorsitzender des WMA. So verpflichtet das Gelöbnis in der aktualisierten Fassung die Ärzte, medizinisches Wissen zum Wohl der Patienten und zur Förderung der Gesundheitsversorgung mit ihren Kollegen zu teilen. Vor dem Hintergrund der steigenden Arbeitsbelastung appelliert es aber auch an die Ärzte, sich um ihre eigene Gesundheit zu kümmern. Nur dann könnten sie eine gesundheitliche Versorgung auf höchstem Niveau leisten.

...

Der Freiburger Theologe Eberhard Schockenhoff sieht durch das neu formulierte Selbstverständnis der Ärzte die Rolle der Patienten gestärkt. Der Patient sei kein willenloses, passives Gegenüber, sondern müsse in seiner Würde respektiert werden, sagte Schockenhoff heute.

Schockenhoff betonte, die Neuformulierung trage der medizinethischen Debatte der vergangenen Jahre Rechnung. Es sei inzwischen Konsens, die Würde und Selbstbestimmung des Patienten zu betonen. „Keineswegs verpflichtet die Betonung der Patientenautonomie Ärzte jedoch zwangsläufig zu ethisch umstrittenen Handlungen wie aktiver Sterbehilfe oder Suizidbeihilfe“, betonte Schockenhoff. Was Achtung der Autonomie konkret bedeutet, müsse im Einzelfall geklärt werden.“

Betreuer sollten daher in den Fällen, in denen Ärzte selbst mit einwilligungsfähigen Betreuten nicht sprechen und das Patientengespräch nur mit dem Betreuer suchen, auf diese ärztliche Selbstverpflichtung hinweisen.

Quelle Ärzteblatt – hier finden Sie den gesamten Artikel:

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/83022/Weltaerztebund-verabschiedet-neues-aerztliches-Geloebnis>

Hier die inoffizielle Übersetzung des neuen Gelöbnisses:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Genfer\\_Deklaration\\_des\\_Welt%C3%A4rztgebundes#cite\\_note-1](https://de.wikipedia.org/wiki/Genfer_Deklaration_des_Welt%C3%A4rztgebundes#cite_note-1)

### 14. LSG NRW: Antrag per E-Mail kann wirksam sein!

#### Auch per E-Mail kann ein wirksamer Antrag gestellt werden!

Das LSG NRW setzt sich in dem rechtskräftigen Urteil (v. 14.09.2017-L19 AS 360/17) intensiv mit den Formen der Antragstellung auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer E-Mail ein wirksamer Antrag gestellt werden kann und es dabei keiner Eingangsbestätigung der Gegenseite bedarf.

Ein lesenswertes und beachtenswertes Urteil:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=196391>

### 15. Kann Jeder Berufsbetreuer werden?

#### Als Betreuer qualifiziert? Prüfen Sie sich selbst! (Selbsttest: am Ende dieses Artikels!)

Über die Qualifikation von Berufsbetreuer/innen wird viel diskutiert. Oft heißt es: „Jeder kann Betreuer werden.“ Das ist so nicht richtig:

In § 1897 Abs. 1 BGB heißt es:

„Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.“ Zudem kann die Betreuungsbehörde von Berufsbetreuer/innen verlangen, „ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen“ (§ 1897 Abs. 7 BGB).

Das geltende Betreuungsrecht sieht also vor, dass das Betreuungsgericht mit Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörde einen für diese spezielle Aufgabe geeigneten Betreuer auswählt. Hierbei ist zunächst insbesondere das Vorschlagsrecht des Betroffenen vorrangig (§ 1897 Abs. 4 BGB) und dann ist „bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen“ (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Darüber hinaus gibt es Anforderungsprofile der meisten örtlichen Betreuungsbehörden an Berufsbetreuer/innen sowie Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer der Verbände im Betreuungswesen und die Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl:

Hier die Eignungskriterien für Berufsbetreuer der Verbände:

[https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Sonstiges/Verbaendepapier\\_Eignungskriterien\\_Betreuer.pdf](https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Sonstiges/Verbaendepapier_Eignungskriterien_Betreuer.pdf)

Hier die aktuellen Empfehlungen für Betreuungsbehörden zur Betreuerauswahl vom Januar 2017:

[http://www.lwl.org/spur-download/bag/auswahl\\_rechtlicher\\_betreuer.pdf](http://www.lwl.org/spur-download/bag/auswahl_rechtlicher_betreuer.pdf)

### **Selbsttest von Horst Deinert:**

Der Fachbuchautor und u.a. auch für Betreuer/innen-Weiterbildung tätige Referent Horst Deinert hat einen Selbsttest zum Betreuungsrecht (SmartPhone/Tablet-tauglich!) im Netz zur Verfügung gestellt. Damit können Sie Ihr Wissen über das Betreuungsrecht und damit Ihre Betreuerernennung selbst testen und erkennen, wo Sie eventuell Lücken durch eine Weiterbildung schließen sollten.

Hier der **SELBSTTEST** von Horst Deinert:

<http://betreuungsrecht.bplaced.net/test.htm>

## **16. BSG: Jobcenter muss Brillenreparatur bezahlen!**

### **Jobcenter müssen Arbeitslosen die Reparatur einer Brille bezahlen.**

Hartz-IV-Bezieher können sich die Kosten für eine Brillenreparatur vom Jobcenter erstatten lassen. Denn die Reparaturkosten stellen einen Sonderbedarf dar, der nicht im Regelbedarf enthalten ist, entschied das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel. (AZ: B 14 AS 4/17 R)

Geklagt hatte ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger aus Niedersachsen. Seinen Antrag auf Übernahme der Kosten für die Reparatur seiner Brille lehnte das Jobcenter ab. Der Mann müsse den anfallenden Betrag aus seinen Hartz-IV-Leistungen ansparen.

Das Sozialgericht und das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen verurteilten die Behörde zur Kostenerstattung von 66 Euro. Die Brille sei als „therapeutisches Gerät“ anzusehen. Deren Reparaturkosten seien nicht im Regelbedarf enthalten.

Das Bundessozialgericht folgte den Vorinstanzen. In der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, in der die einzelnen Bedarfe für Hilfebedürftige aufgeführt sind, seien die Kosten für eine Brillenreparatur nicht enthalten. Es handele sich um einen Sonderbedarf, den das Jobcenter decken muss.

Siehe:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2017&nr=14740>

## 17. Betreuung gegen „Medikamentenmissbrauch“ im Altenheim!

### Psychopharmaka im Heim oft Dauermedikation!

Wie wir im Newsletter 02/17 berichteten, sind die (körpernahen) Fixierungen in Altenheimen erfreulicherweise erheblich zurückgegangen. In den Fokus gerät aber immer mehr die Freiheitsentziehung der Altenheimbewohner/innen durch sedierende Psychopharmaka (siehe Meldung Ärztezeitung unten). Dagegen wendet sich jetzt u.a. die „Initiative München“. Einige Betreuungsgerichte (z.B. das Betreuungsgericht in München – siehe Meldung Münchner Merkur unten) prüfen jetzt genauer als zuvor, ob Psychopharmaka zur Behandlung oder zur Sedierung in den Heimen eingesetzt werden: Sie nehmen dabei zurecht die Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“ in Pflicht.

Betreuer/innen müssen künftig mit folgender Gerichtspost rechnen und sollten gut daran tun, ihren Aufgaben im Aufgabenkreis Gesundheitssorge frühzeitig nachzukommen:

*„Sehr geehrte Betreuerin, sehr geehrter Betreuer!*

*Bitte legen Sie - wenn Sie den Aufgabenkreis der Gesundheitssorge übertragen bekommen haben - auch einen Medikationsplan des (Haus) Arztes Ihres zu Betreuenden vor.*

*Im Gesetz ist in den §§ 1908 i in Verbindung mit 1837 Abs. 2 BGB geregelt, dass das Gericht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers Aufsicht führen muss. Um dieser Pflicht gerecht zu werden, benötigt das Gericht auch den von Ihnen vorzulegenden Medikationsplan. Bitte belegen Sie durch die Vorlage des Medikationsplanes, dass Sie diesen erhalten und Ihrer Informationspflicht im Bereich der Gesundheitssorge nachgekommen sind.*

*Sie werden sich vielleicht fragen, ob denn Medikamente nicht nur Sache des Arztes sind. Natürlich ist es Aufgabe des Arztes den Patienten zu untersuchen und die Medikamente, die helfen könnten, zu empfehlen und ggf. zu verschreiben. Aber es ist Ihre ganz Wichtige Aufgabe, wenn Ihr zu Betreuender es nicht mehr kann, darüber zu entscheiden, ob und welches Medikament der Ihnen anvertraute Mensch erhalten soll. Manchmal sind die Nebenwirkungen eines Medikamentes ja auch so problematisch, dass es im Interesse des/r zu Betreuenden ist, wenn er/sie ein Medikament nicht (mehr) nimmt. Das Gesetz sieht es demgemäß auch vor, dass Sie im Rahmen der Gesundheitsfürsorge über die Medikamentenvergabe aufgeklärt werden und zur Einnahme durch den/die Betreute/n Ihre Einwilligung erteilen müssen, wenn der betroffene Mensch das rechtswirksam nicht mehr selbst kann (§ 630 d, e BGB).*

*Im Gesetz steht übrigens auch, dass neben Ihnen auch immer der/die Patient/in entsprechend seinem Verständnis vom Arzt/der Ärztin aufgeklärt werden muss. Damit bei allen Patienten, die mehrere Medikamente einnehmen, es leichter ist, den Überblick zu behalten, hat der Gesetzgeber eingeführt, dass ab 1. Oktober 2016 jeder Patient/jede Patientin, der/die mindestens 3 Medikamente verschrieben bekommen hat, das Recht hat von seinem Arzt/seiner Ärztin einen Medikationsplan - auf Kosten der Krankenkasse! - zu erhalten (§ 31 a SGB V). Das umfasst auch die Pflicht des Arztes/der Ärztin den Medikationsplan jeweils zu aktualisieren, wenn nötig, und neu auszuhändigen.*

*Im Medikationsplan sind (so das Gesetz) „mit Anwendungshinweisen zu dokumentieren*

- 1. alle Arzneimittel, die dem Versicherten verordnet worden sind,*
- 2. Arzneimittel, die der Versicherte ohne Verschreibung anwendet, sowie*
- 3. Hinweise auf Medizinprodukte, soweit sie für die Medikation nach den Nummern 1 und 2 relevant sind.“*

Hier mehr zur „Initiative München“:

[www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Bayerischer\\_BGT/06/3\\_Freiheitsentziehung\\_durch\\_sedierende\\_Medikamente.pdf](http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Bayerischer_BGT/06/3_Freiheitsentziehung_durch_sedierende_Medikamente.pdf)

Münchner Merkur „Missbrauch von Psychopharmaka?“:

[www.merkur.de/lokales/muenchen/stadt-muenchen/heime-jeder-zweite-wird-ruhiggestellt-3661347.html](http://www.merkur.de/lokales/muenchen/stadt-muenchen/heime-jeder-zweite-wird-ruhiggestellt-3661347.html)

Ärztezeitung „AOK-Report - Psychopharmaka im Heim oft Dauermedikation“:

[www.aerztezeitung.de/politik\\_gesellschaft/pflege/article/933216/aok-report-psychopharmaka-heim-oft-dauermedikation.html](http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/pflege/article/933216/aok-report-psychopharmaka-heim-oft-dauermedikation.html)

## 18. Begleitung Pflegebedürftiger zu Arztbesuchen.

### Begleitung zu Arztbesuchen gilt als pflegeversicherungsrelevante Zeit!

Immer wieder kommt es zwischen Betreuern, Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen über die Begleitung der Pflegebedürftigen bei Arztbesuchen zu Streitigkeiten. Diese Transport- und Begleitdienste u.ä., also tatsächliche Dienstleistungen, waren und sind nicht Aufgabe der rechtlichen Betreuer/innen. Deren Aufgabe ist die Rechtsfürsorge. Dies ist mehrmals höchstrichterlich entschieden:

#### Keine "Bewo"-Leistungen durch Betreuer:

LSG NRW L 20 SO 236/13 vom 22.12.2014:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=176177>

BSG B 8 SO 7/15 vom 30.06.2016:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BSGBewo.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BSGBewo.pdf)

#### Keine tatsächlichen Hilfeleistungen durch Betreuer:

BGH III ZR 19/10 vom 02.12.2010:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BGHTatHi.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BGHTatHi.pdf)

#### Begleitung von Heimbewohnern bei Arztbesuchen ist Regelleistung der Heime:

Hessischer VGH 10 A 272/14 vom 24.3.2015:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/HVGHBH.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/HVGHBH.pdf)

Erlass dazu MGEPA NRW 415-5427 vom 20.06.2016:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/ErlassNRW.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/ErlassNRW.pdf)

#### Begleitung Pflegebedürftiger zu und bei Arztbesuchen ist pflegeversicherungsrelevante Zeit:

LSG Rheinland-Pfalz L 5 P 29/11 vom 02.02.2012:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=150217>

#### Begleitung zu Arztbesuchen keine Betreueraufgabe:

Sozialgericht Osnabrück S 5 SO 97/11 vom 03.11.2011:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=147442>

#### Soziale Betreuung durch Einrichtung – z.B. Einkäufe:

Sächsisches OVG 4 B 886/04 vom 14.12.2005:

[www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/document.phtml?id=214](http://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/document.phtml?id=214)

#### Wohnungshilfe/Wohnraumbeschaffung ist keine Betreueraufgabe:

SG Aurich S 13 SO 9/17 ER vom 21.03.2017:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/SGAurichW.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/SGAurichW.pdf)

In einigen Bundesländern (z.B. Hessen und NRW) ist derzeit die Begleitung von Heimbewohner/innen klar als Regelleistung der Heime definiert.

In einigen anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) verweisen manche Einrichtungen auf die Landesrahmenverträge und ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg von 2012, also darauf, dass die notwendige Begleitung zu Arztbesuchen keine Regelleistung der Heime sei. Dort müssen Heimbewohner/innen oftmals für die notwendige Begleitung zum Arzt zusätzlich zahlen. Oder es wird Druck auf die Betreuer/innen ausgeübt und behauptet, dass die Betreuer zuständig seien. Man beachte: Ca. 60 % der Betreuer/innen füllen dieses verantwortungsvolle Amt ehrenamtlich aus, kennen Ihre Aufgaben und Pflichten nicht immer ganz genau und übernehmen dann mit ihren Privatwagen Krankentransporte, Arztbegleitung usw.

Dabei gilt aber: Begleitung zu Arztbesuchen ist pflegeversicherungsrelevante Zeit!

Und: Die stationäre Pflegeversorgung darf nicht schlechter als die ambulante Pflege sein.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz hat in seinem Urteil vom 02.02.2012 (Az.: L 5 P 29/11) entschieden, dass wenn der Versicherte bei Arztbesuchen Hilfe für den Weg zur Arztpraxis benötigt, auch diese Zeit (einschließlich Wartezeiten beim Arzt) bei der PflegegradeEinstufung angerechnet werden muss.

Dem Urteil lag der Sachverhalt einer Klägerin zu Grunde, die überwiegend von ihrem Ehemann gepflegt wird. Sie beantragte 2009 bei der Beklagten die Gewährung von Leistungen (Kombinationsleistungen) aus der sozialen Pflegeversicherung. In seinem Gutachten nannte der Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) die pflegebegründenden Diagnosen und schätzte den Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege mit 29 Minuten täglich im Wochendurchschnitt ein (Körperpflege 20 Minuten; Mobilität 9 Minuten). Hierauf lehnte die Pflegekasse die Bewilligung der Pflegestufe 1 ab. Hiergegen richtete sich die Klage vor dem Sozialgericht Speyer. In einem Gutachten für das SG stellte der Gutachter fest, dass bei der Klägerin weitere Gesundheitsstörungen vorlägen und kalendertäglich im Wochendurchschnitt ein Pflegebedarf von 47 Minuten (u. a. sechs Minuten für die Begleitung der Klägerin - Fahrzeit zuzüglich Wege zum Kfz - zu behandelnden Ärzten und 5 Minuten für die dabei anfallenden Wartezeiten) in der Grundpflege und 130 Minuten in der Hauswirtschaft anfallte. Aufgrund dieses Gutachtens gab das Sozialgericht Speyer der Klage statt. Hiergegen richtete sich die Berufung der Pflegekasse. Die Pflegekasse argumentierte, dass nach den Begutachtungs-Richtlinien (BRi) nur solche Zeiten berücksichtigt werden, die für das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung für eine unmittelbare Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause notwendig seien sowie Zeiten, die das persönliche Erscheinen des Betroffenen erforderten. Nach Auffassung der Pflegekasse sei dieses nicht der Fall für den Weg zum Arzt.

In seinem Urteil stellte das LSG Mainz fest:

Benötigt der Versicherte bei Arztbesuchen Hilfe durch eine Begleitperson für den Weg vom Fahrzeug zur Arztpraxis, kann auch für die Fahrt zur Arztpraxis benötigte Zeit bei der Feststellung des Pflegebedarfs nach dem SGB XI zu berücksichtigen sein.

Hiermit obsiegte die Klägerin damit mit ihrer Rechtsauffassung. Das LSG argumentierte:

Auch die Fahrzeit des Ehemanns der Klägerin als Begleitperson ist im Rahmen des Pflegebedarfs zu berücksichtigen, obwohl an sich während der Fahrt selbst keine Begleitperson notwendig ist. Zwar heißt es in den BRi (D 4.3 15.), Fahrzeiten seien dann zu berücksichtigen, wenn während der Fahrt Beaufsichtigungsbedarf besteht und deshalb eine kontinuierliche Begleitung des Pflegebedürftigen erforderlich ist.

Die Berücksichtigung von Fahrzeiten kann jedoch nicht auf solche Fallgestaltungen beschränkt bleiben. Vielmehr ist die Fahrzeit auch in Ansatz zu bringen, wenn die Begleitperson notwendig ist, um die Sicherheit des Versicherten auf Wegen von dem Kfz zur Arztpraxis und zurück zu gewährleisten (im Ergebnis ebenso LSG Berlin-Brandenburg 19.11.2009 - L 27 P 75/08, juris Rn 24).

Das Argument der Krankenkasse, die Anrechnung von Wartezeiten sei nicht gerechtfertigt, da während dieser Zeit ein Betreuungsbedarf der Klägerin überhaupt nicht bestehe, vermochten die Richter nicht zu überzeugen. Die Pflegeperson habe keine Möglichkeit, während der Wartezeit anderweitig sinnvolle Dinge zu erledigen. Dafür sei die Dauer der Wartezeit zu kurz und zu unbestimmt. Für die Zeit im Arztwartezimmer entspreche dies im übrigen der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG, Urteil v 06.08.1998, B 3 P 17/97 R).

**Fazit: Sind pflegebedürftige Menschen bei Arztbesuchen auf Hilfe und Begleitung angewiesen, so ist der erforderliche Zeitaufwand auf die Pflegezeit anzurechnen, auch wenn während dieser Zeit eine ständige Betreuung nicht erforderlich ist.**

**Betreuer/innen sollten daher bei der Bewilligung der Pflegegrade darauf achten, dass die Fahr- und Wartezeiten zum bzw. beim Arzt in der Berechnung berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte eine Neubegutachtung verlangt oder Widerspruch und Klage erhoben werden. Dies gilt für die ambulante als auch stationäre Pflegeversorgung.**

Hier das Urteil:

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (L 5 P 29/11) vom 02.02.2012

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgeb/esgb/show.php?modul=esgb&id=150217>



## 19. Neue Seminare und Lehrgänge 2018/2019

Unser aktuelles Seminar- und Lehrgangsangebot finden Sie hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote\\_liste.php?s\\_jahr=2018](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote_liste.php?s_jahr=2018)

**Relativ neu** sind unsere speziellen Lehrgänge für Fachkräfte in den Betreuungsbehörden sowie für Querschnittsmitarbeiter/innen in Behörden und Betreuungsvereinen, für Nachlasspfleger/innen und Testamentsvollstrecker/innen:

Münster: Zertifikatslehrgang „Nachlasspfleger/in" 01/18 - 2 Module (8 Tage):

Beginn: 23.04.2018 Ende: 21.06.2018

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1375](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1375)

Münster: Zertifikatslehrgang „Querschnittsarbeit in Betreuungsverein und Behörde" 01/18 - 1 Modul (3 Tage):

07.05.2018 - 09.05.2018

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1357](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1357)

Münster: Zertifikatslehrgang „Fachkraft in der Betreuungsbehörde" 01/18 - 3 Module (8 Tage):

Beginn: 07.05.2018 Ende: 27.03.2019

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1526](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1526)

**Neu** angeboten werden drei Seminare und der Lehrgang „Testamentsvollstrecker/in“:

Münster: Ärztliche Zwangsbehandlung bei Betreuten - die neue Rechtslage (§§ 1901a, 1906a BGB u.a.) 01/18  
26.01.2018

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1480](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1480)

Münster: Haftungsrecht für Betreuer - Versicherungsschutz, Haftungsvorbeugung, strafrechtliche Haftung 01/18  
27.04.2018

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1465](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1465)

Coburg: Ärztliche Zwangsbehandlung bei Betreuten - die neue Rechtslage (§§ 1901a, 1906a BGB u.a.) 02/18  
09.10.2018

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1489](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1489)

Münster: Gesundheitssorge, Zwangsbehandlung, Unterbringung, Freiheitsentziehung nach BtR 01/18  
19.10.2018

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1511](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1511)

Stuttgart: Gesundheitssorge, Zwangsbehandlung, Unterbringung, Freiheitsentziehung nach BtR 02/18  
05.11.2018

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1519](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1519)

Münster: Zertifikatslehrgang „Testamentsvollstrecker/in" 01/18 (1 Modul - 3,5 Tage)  
20.11.2018 - 23.11.2018

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1310](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1310)



## 20. Mehr Transparenz bei Kündigung von Telefon- und Internetverträgen.

### Erleichterung der Betreuungstätigkeit:

Seit 1. Dezember 2017 müssen Anbieter von Telefonie- und Internetverträgen ihre Bestandskunden auch auf der monatlichen Rechnung über die jeweilige Kündigungsfrist informieren. Dies gilt bei einer Laufzeit der Verträge von mehr als einem Monat. Dabei müssen die Anbieter ausdrücklich den letzten Kalendertag angeben, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern.

## 21. Betreuervergütung verfassungsgemäß?

Die gesetzliche Regelung zur Vergütung von Berufsbetreuern in §§ 4, 5 VBVG der pauschalen Betreuervergütung (auch der Stufe 1) ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit der Betreuerin nach Art. 12 Abs. 1 GG nicht verfassungswidrig. Der BGH bezieht sich dabei auf Entscheidung des BVerfG von vor 10 Jahren.

Das heißt auch, dass eine als notwendig erachtete Vergütungserhöhung nur auf dem politischen Wege erreicht werden kann.

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 17. Mai 2017 – XII ZB 621/15:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=78614&pos=0&anz=1>

## 22. Merkblatt: Wo und wie als Berufsbetreuer bewerben?

### Oder: Wie werde ich Berufsbetreuer?

Das neue Merkblatt gibt kompakt und übersichtlich Antwort zu den Fragen:

Welche Anforderungen werden an berufliche Betreuer gestellt?

Wo und wie als Berufsbetreuer bewerben?

Was sollten die Bewerbungsunterlagen bei der Betreuungsbehörde und/oder beim Betreuungsgericht enthalten?

Zudem werden die weiteren notwendigen Schritte beschrieben.

Beispiele:

- Berufs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
- Berufsgenossenschaft
- Gewerbeanmeldung
- Steuernummer
- usw.

Das Merkblatt kann hier heruntergeladen werden (PDF-Datei):

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Wie\\_werde\\_ich\\_Berufsbetreuer.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Wie_werde_ich_Berufsbetreuer.pdf)

## 23. Brillenkauf für Sozialgeldempfänger: Strategien.

Das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel hat am 25.10.2017 (AZ: B 14 AS 4/17 R) entschieden, dass die Kosten für Brillenreparaturen nicht im Regelbedarf enthalten sind und daher unabweisbare Kosten zur Reparatur einer Brille „als nicht vom Regelbedarf umfasste therapeutischen Geräte und Ausrüstungen“ nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II auf Zuschussbasis zu übernehmen sind.

Inhaltlich muss jetzt geklärt werden, ob die Brillenerstanschaffung vom Regelbedarf umfasst ist. Hier ist zu vertreten, dass sie nicht enthalten ist, das hat das BVerfG im Urteil vom 23. Juli 2014 - BVerfG, 1 BvL 10/12, Rz 120 „Gesundheitskosten wie für Sehhilfen“ festgestellt, genau so der Krankenkassensenate des BSG mit Urteil vom 24. Juni 2016 in der Klage B 3 KR 21/15 R, dies ist hier zu finden:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2016&nr=14293>

Nach dem Urteil des BSG sind jetzt folgende Strategien zum Thema Brille anzuraten:

- Brillenerst- bzw. -wiederbeschaffung im Rahmen der Menschenwürde. Da es im SGB V (Krankenkassenrecht) keine geeignete Grundlage auf Übernahme von Brillenbeschaffungskosten und es für einmalige atypische, nicht vom Regelsatz umfasste Bedarfe auch keine Anspruchsgrundlage gibt, müssen diese nach § 73 SGB XII beim Sozialamt beantragt und von dort übernommen werden. (Das ist die gleiche Systematik wie Passbeschaffungskosten die das LSG NSB vor kurzem entschieden hat:

[http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Harald\\_2017/Claudius\\_Voigt\\_20.09.2017.pdf](http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Harald_2017/Claudius_Voigt_20.09.2017.pdf)).

Ein Anspruch nach § 73 SGB XII ist für SGB II- und SGB XII-Bezieher/innen möglich.

- Brille im Rahmen des Vermittlungsbudgets. Das SG Frankfurt hat mit Urteil vom 19.03.2016-S 19 AS 141/13 das JC Frankfurt zur Übernahme der Kosten für die Erstanschaffung einer Gleitsichtbrille im Rahmen der Förderung aus dem Vermittlungsbudget verurteilt. Das SG hat das so begründet: Jede Person, die ALG-II bezieht, muss für den gesamten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und „eine ausreichende Sehfähigkeit auch für die Ferne [ist] erforderlich, um unnötige Gefährdung für sich und andere nach Möglichkeit auszuschließen“. Um dem Arbeitsmarkt vollwertig zur Verfügung zu stehen ist die Brille zwingend notwendig. Im vorliegenden Fall ist das Ermessen auf null reduziert. Das VB-Urteil gibt es hier:

<http://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/SG-Ffm-19.-03.2016-S-19-AS-14113,-Urteil-Brille.PDF>

- Brille im Rahmen der Altenhilfe. „Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken“ so § 71 Abs. 1 SGB XII. Sie bestimmt auch dass Kosten zur Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten im Rahmen des § 71 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII zu übernehmen sind. „Sehen können“ als Voraussetzung.

Altenhilfe gilt klassisch ab 60 Jahre, die Leistungen sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen (§ 71 Abs. 3 SGB XII). Also auch schon vorher, wenn es sich um altersbedingtes Nachlassen der Sehstärke handelt. Die Altenhilfe ist auch für SGB II'er zugänglich.

- Brillenreparatur aufgrund des aktuellen Urteils des BSG

(<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2017&nr=14740> )

aufgrund § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II und §v 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB XII auf Zuschussbasis vom Jobcenter/Sozialamt zu erbringen.

Spannend wird die Frage sein ob in einfachster Form oder in vorheriger Form. Denn die Reparatur leitet sich aus dem Lateinischen ab (reparare „wiederherstellen“) und bedeutet wiederherstellen, das bedeutet in den vorherigen Zustand und wenn der etwas wertiger war, dann auch in den wertigeren Zustand.

Hier wird einiges in der nächsten Zeit zu streiten sein! Aber der Weg ist jetzt durch das BSG Urteil endlich offen.

Quelle und Dank an Harald Thomé: <http://harald-thome.de/>

## **24. Neue Betreueraufgabe: Beratung zur Patientenverfügung! Neu: Die Psychiatrische Patientenverfügung!**

### **Die „Münchener Patientenverfügung“.**

Seit dem 22. Juli 2017 sind die ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Betreuten gesetzlich neu geregelt (BGBl. I S. 2426). Neu ist jetzt u.a.:

„§ 1901a BGB - Patientenverfügung (neu):

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.“

Betreuer/innen sollen also, um ärztliche Zwangsmaßnahmen möglichst zu vermeiden, die Betreuten bei der Errichtung von Patientenverfügungen entsprechend unterstützen.

Im Internet findet man ein großes Angebot an Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen. Vor deren Verwendung muss unbedingt geprüft werden, ob die Neuregelungen der ärztlichen Zwangsbehandlung (§ 1906a Absatz 1 BGB) und Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus (§ 1906a Absatz 4 BGB) darin enthalten sind. Ältere Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen sollten entsprechend ergänzt werden.

Die Muster des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) sind aktualisiert. Diese finden Sie hier: [http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html)

### **Psychiatrische Patientenverfügung:**

Bisher gab es allerdings keine sachlich und neutral formulierte, fehlerfreie Psychiatrische Patientenverfügung. Rudolf Winzen, Autor und Inhaber des ZENIT Verlags, hat für die 3. Auflage seines Wegweisers Rechtliche Betreuung (erscheint im Winter 2017/2018) eine solche Muster-Patientenverfügung mithilfe von Rechtsanwalt Rolf Marschner aus München erstellt.

Die „Münchener Patientenverfügung“ finden Sie hier: <http://wegweiser-betreuung.de/psychiatrie/patientenverfuegung>

## **25. OVG NRW: Pflegebedürftige Beamte: Keine Sozialhilfe!**

### **Pflegebedürftige Beamte durften nicht auf Sozialhilfe verwiesen werden!**

OVG NRW kippt Regelung der Beihilfenverordnung für die Jahre 2013 bis 2016!

Wenn Beamte pflegebedürftig werden und in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen werden, steigen auch bei ihnen die Kosten. Unter anderem dürfen Pflegeheime die sogenannten „Investitionskosten“ berechnen. Die Zuschüsse hierfür nahm das Finanzministerium NRW für die Jahre 2013 bis 2016 schlicht aus dem Katalog der Beihilfenverordnung heraus. Es verwies Beamte und Versorgungsempfänger auf Sozialhilfeleistungen. Dies war rechtswidrig, erklärte nun das Oberverwaltungsgericht. (Urteil v. 07.09.2017, Az. 1 A 2241/15)

Einzelfallentscheidungen mit großer Strahlkraft:

Das Gericht hatte eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen in den letzten Wochen zu entscheiden. Es hat dabei die Kernfrage, ob der Finanzminister die Investitionskosten streichen durfte, in allen Fällen gleich beantwortet: Nein. Nun muss das Landesamt für Besoldung und Versorgung seine Beihilfebescheide neu berechnen, auch in den Städten und Gemeinden stehen entsprechende Nachberechnungen an.

Das Land hatte sich mehrfach in der Sache "umentschieden". So wurden die Investitionskosten ursprünglich durch die Zahlung einer Beihilfe bezuschusst. Dann wurden sie ab 2013 herausgenommen, seit 2017 werden sie wieder anerkannt. Zwischenzeitlich sollten Beamte nur das Pflegewohngeld als Sozialhilfe erhalten, wenn ihr Vermögen weitestgehend aufgezehrt war. Nun erklärte das OVG § 5c BVO NRW in seiner alten Fassung für nicht anwendbar.

Das Verfahren hat Strahlkraft: Durchgängige Zuschüsse können nun Versorgungsempfänger des Landes, sowie aller Gemeinden beanspruchen. Die jeweilige Beihilfestelle wird dann entscheiden, ob sie sich auf Verjährung oder Verwirkung beruft. Das ist möglich, wenn auch für moralisch nur schwer vertretbar. Rechtsstreitigkeiten sind daher derzeit noch nicht ausgeschlossen. Nur das Finanzministerium könnte hier durch eine erneute Änderung der Beihilfenverordnung für Rechtsfrieden sorgen.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts liegt noch nicht schriftlich vor. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Quelle:

<https://www.123recht.net/OVG-NRW-pflegebeduerftige-Beamte-durften-nicht-auf-Sozialhilfe-verwiesen-werden-a158416.html>

## **26. Studium Bachelor „Betreuung und Vormundschaft“ in Baden-Württemberg!**

### **NEU: Bachelor „Betreuung und Vormundschaft“ jetzt auch in Gaggenau (Baden-Württemberg) studieren!**

Das Steinbeis-Hochschul-Institut „Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht“ bietet ab Frühjahr 2018 ihren Bachelor-Studiengang "Betreuung und Vormundschaft" am neuen Studienstandort in Gaggenau an. Das Studium ist

berufsintegriert angelegt und eignet sich daher hervorragend für Personen, die weiterhin arbeiten wollen. Der Studiengang ist staatlich anerkannt sowie akkreditiert und bietet allen erfolgreichen Absolventen ein Anrecht auf die höchste Vergütungsstufe nach § 4 VBG.

Das Studium startet mit dem ersten Präsenzseminar am 26. April 2018. Selbstverständlich startete auch wieder im Herbst 2018 ein weiterer Durchgang in Berlin.

Wenn Sie an dieser Weiterbildung im Bereich der Betreuung interessiert sind, berät Sie Frau Katja Ahrend gern unter 030/814598-50 oder nimmt Ihre Anfrage per Mail an [katja.ahrend@aoev.de](mailto:katja.ahrend@aoev.de) entgegen. Weitere Informationen zum Studium finden Sie auch unter [www.aoev.de](http://www.aoev.de)

Steinbeis-Hochschule Berlin  
Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht  
Gürtelstraße 29A/30  
10247 Berlin  
Telefon: (030) 81 46 98-50 / 0172 960 43 01

Starttermine Studiengänge:

26.-28.4.2018: Betreuung und Vormundschaft (Bachelor) in Gaggenau (Baden-Württemberg)

29.11.-01.12.2018: Betreuung und Vormundschaft (Bachelor) in Berlin

#### **Anrechnung Betreuer/innen-Weiterbildung:**

Absolvent/innen des Zertifikatslehrgangs "Berufsbetreuer/in" bei Betreuer/innen-Weiterbildung in Stuttgart oder Münster können sich Inhalte des Lehrgangs auf den Studiengang anrechnen lassen.

Absolvent/innen des BA Studiengangs "Betreuung und Vormundschaft" der AOEV erhalten bei Betreuer/innen-Weiterbildung den Weiterbildungsrabatt von 20 %.

#### **27. SG Gießen: Bestattungsvorsorge: 5.000 € sind angemessen!**

„Die angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall unterliegt dem Vermögensschutz des § 90 Abs. 3 SGB XII. Einer Bezieherin von Hilfe zur Pflege sind die Mittel zu belassen, die sie für eine angemessene Bestattung zurückgelegt hat.“

Das Sozialgericht Gießen hat mit Urteil vom 25.07.2017 - S 18 SO 160/16 festgestellt, dass eine angemessene finanzielle Vorsorge von 5.000 Euro für den Todesfall in einem geschützten Bestattungsvorsorgevertrag, nach § 90Abs. 3 SGB XII dem Vermögensschutz unterliegt.

SG Gießen, 25.07.2017 - S 18 SO 160/16:

[http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht\\_lareda.html#docid:7918679](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7918679)

#### **28. Betreuungsstatistik: Erstbestellungen erneut gesunken.**

**Mehr Bestellungen von „echten“ Ehrenamtlern, Vereins- und selbstständigen Berufsbetreuern, weniger von Familienangehörigen und Rechtsanwälten.**

Auch im Jahr 2016 sind die Betreuzahlen erneut gesunken. Bei den Erstbestellungen ist ein Rückgang vor allem von betreuenden Familienangehörigen aber auch von Rechtsanwälten zu vermerken. Weiter angestiegen ist dagegen die Zahl der bestellten Berufsbetreuer (Vereinsbetreuer und selbstständige Betreuer) und vor allem der ehrenamtlichen Betreuer, welche keine Familienangehörige sind.

Dies zeigt die jetzt veröffentlichte Statistik des Bundesamtes für Justiz (BfJ):

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Betreuungsverfahren.pdf;jsessionid=882B529AA7B9452A610D5EF5A761A980.2\\_cid377?\\_\\_blob=publicationFile&v=13](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Betreuungsverfahren.pdf;jsessionid=882B529AA7B9452A610D5EF5A761A980.2_cid377?__blob=publicationFile&v=13)

## **29. Literaturtipp: Leitfaden Sozialrecht für die Aus- und Weiterbildung (245 Seiten – kostenlos hier)**

Einführung in das Sozialrecht für die Aus- und Weiterbildung - unter Berücksichtigung des am 01.01.2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

von

Rüdiger Lenski

Magistratsoberrat i. R.

Referent für Sozialrecht

Hier können Sie sich das Buch kostenlos herunterladen:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/ReaderSR17.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/ReaderSR17.pdf)

Es ist empfehlenswert als Ergänzung zu den von uns angebotenen Seminaren.

## **30. Termine**

31. Westdeutscher Betreuungsgerichtstag:

"Qualität zum Nulltarif?!"

Dienstag, 13. März 2018, 14 bis 18 Uhr

in der Evangelischen Hochschule Bochum

Das genaue Programm finden Sie unter

<http://www.bgt-ev.de/west-bgt.html#c2244>

16. BGT (Bundesbetreuungsgerichtstag) vom 13. bis 15. September 2018

in Erkner

<http://www.bgt-ev.de/bundes-bgt.html>

## **(Impressum:)**

Wir wünschen Ihnen ein geruhames Weihnachtsfest, erholsame Feiertage, Glück und Erfolg für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit und Gesundheit im neuen Jahr 2018

Uwe Fillsack

und das Team von

Betreuer/innen-Weiterbildung und

Betreuer/innen-Weiterbildung SÜD

Südstraße 7a

48153 Münster

Fon: 0251 526287

Fax: 0251 526724

E-Mail: [newsletter@betreuer-weiterbildung.de](mailto:newsletter@betreuer-weiterbildung.de)

Internet: <http://www.betreuer-weiterbildung.de>

**Hier können Sie den Newsletter abonnieren:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/newsletter.php>

Sie erhalten dann max. 3-4 mal jährlich den aktuellen "Newsletter Betreuung".